

Botschaft an den Grossen Gemeinderat für die 6. Sitzung vom 15. Dezember 2022

Traktanden Nr. 164
Registratur Nr. 10.22.0.01
Axioma Nr. 3647

Ostermundigen, 25.10.2022 / WieMag



Aufhebung "Baulinienplan Entlastungsstrasse" (BLPES); Genehmigung

1. Zusammenfassung und Antrag

1.1. Zusammenfassung

Ende der 90er Jahre starteten in der Gemeinde Ostermundigen diverse grössere Planungen zur Siedlungsentwicklung (Richtplan Oberfeld, Terrassenrain etc.). In jener Zeit ging man ganz selbstverständlich davon aus, dass in der Folge des geplanten Bevölkerungswachstums auch mit einer steten Zunahme des motorisierten Individualverkehrs (MIV) zu rechnen sei. Da unklar war, ob die Bernstrasse durch den zu erwartenden Mehrverkehr an die Kapazitätsgrenzen stossen würde, sollte bei Bedarf rasch eine Entlastungsstrasse vom heutigen „Lidl“ zur Umfahrungsstrasse gebaut werden können.

Damit jederzeit mit dem Bau begonnen werden könnte, musste der Strassenraum-Korridor eigentümerverbindlich gesichert werden. Dazu wurden im „Baulinienplan Entlastungsstrasse“ (BLPES) die beidseitigen Baulinien festgesetzt und planungsrechtlich gesichert. Am 11. April 2006 wurde der BLPES vom kantonalen Amt für Gemeinden und Raumordnung (AGR) genehmigt.

Die Verkehrserhebung im Jahr 2019 hat aufgezeigt, dass die Verkehrszahlen trotz des Bevölkerungswachstums stabil geblieben und auf der Bernstrasse sogar leicht zurückgegangen waren. So beschloss der Gemeinderat am 25. Juni 2019 das Verfahren «Aufhebung Baulinien Entlastungsstrasse» zu starten. Das Mitwirkungsverfahren gemäss Artikel 58 Baugesetz zur Aufhebung des „Baulinienplanes Entlastungsstrasse“ wurde vom 14. November 2019 bis am 13. Dezember 2019 durchgeführt.

Die Planungskommission entschied am 5. Februar 2020 das Verfahren zu sistieren, bis die Vorgaben zur Mobilität in den Entwicklungsräumen San Siro, Sommerrain und Wendeschlaufe planungsrechtlich festgesetzt wären und somit auch die weitere Entwicklung des MIV zuverlässiger abschätzbar sei.

Die planerischen Festlegungen in den obgenannten Arealen und insbesondere in der „Räumlichen Entwicklungsstrategie“ (RES) zielen klar auf eine weitere Reduktion des „hausgemachten“ MIV hin. Die Planungskommission ist am 30. Juni 2022 daher zum Schluss gekommen, dass auf den Bau der Entlastungsstrasse definitiv verzichtet werden kann.

Gemeinderat

Schiessplatzweg 1
Postfach 101
3072 Ostermundigen

Telefon +41 31 930 14 14
www.ostermundigen.ch

Aufhebung „Baulinienplan Entlastungsstrasse“ – Begründungen

- Der motorisierte Individualverkehr (MIV) ist seit den 90er Jahren stabil geblieben, bzw. hat auf der Bernstrasse eher abgenommen.
- Im RES ist die **Entlastungsstrasse nicht mehr Teil des Strassennetzes** für den MIV (Leitsatz 5 «Mobilität(en) nachhaltig und ortsverträglich gestalten»).
- Im qualifizierten Planungsverfahren zur UeO Grube (Erarbeitung Möglichkeiten zur inneren Verdichtung) wird der Bereich um die ehemalige Grube als „Natur- und Erholungsgebiet“ ausgewiesen (→ „nur“ Fuss- und Fahrradweg).
- Der Baulinienplan führt zu massiven Nutzungseinschränkungen für die betroffenen Grundeigentümer! Die Baulinien entsprechen faktisch einem (Um-)Bauverbot und verhindern dringende Sanierungsarbeiten.

Planungsverfahren für Aufhebung zwingend identisch wie bei Festsetzung

Gemäss den gesetzlichen Vorgaben muss für die Aufhebung von planungsrechtlichen Vorgaben (eigentümergebundene Vorschriften, Pläne etc.) das identische Verfahren gewählt werden, wie bei deren Festsetzung.

Da der «Baulinienplan Entlastungsstrasse» 2005/2006 in einem ordentlichen Planungsverfahren festgesetzt wurde, sind auch für dessen Aufhebung die folgenden Verfahrensschritte erforderlich:

- Mitwirkung (14. November bis am 13. Dezember 2019)
- Vorprüfung AGR (Vorprüfungsbericht vom 11. Oktober 2022)
- Öffentliche Auflage (26. Oktober bis am 24. November 2022)
- Beschluss GGR (Vorbehalt fakultativer Referendum)
- Genehmigung AGR

Aufhebung rechtmässig und unbestritten

Das AGR hat in seinem Vorprüfungsbericht keine Genehmigungsvorbehalte aufgeführt. Im Bericht heisst es, Zitat:

«Alle involvierten Fachstellen stimmen der Aufhebung des Baulinienplans «Entlastungsstrasse» vorbehaltlos zu.»

Die Einsprachefrist während der öffentlichen Auflage verstrich ungenutzt – es wurde keine Einsprache eingereicht.

1.2. Antrag

Gestützt auf die vorstehenden Ausführungen sowie Artikel 55 der Gemeindeordnung vom 24. September 2000 beantragt der Gemeinderat dem Grossen Gemeinderat, es sei folgender

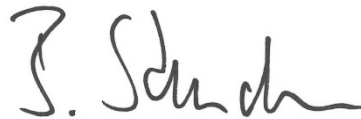
Beschluss zu fassen

1. Der Erläuterungsbericht und der Plan mit den aufzuhebenden Baulinien werden genehmigt.
2. Der Mitwirkungsbericht wird zur Kenntnis genommen.
3. Die Aufhebung des „Baulinienplan Entlastungsstrasse“ wird unter Vorbehalt des fakultativen Referendums beschlossen.

Gemeinderat Ostermundigen



Thomas Iten
Präsident



Barbara Steudler
Gemeindeschreiberin

Beilagen:

- Baulinienplan "Entlastungsstrasse"
- Erläuterungsbericht
- Mitwirkungsbericht
- Bericht Verkehrserhebung 2019